



CONGREGAZIONE
PER LA DOTTRINA
DELLA FEDE

00120 Città del Vaticano,
Palazzo del S. Uffizio

25. Mai 2018

PROF. N. 212/2018 – 64727

Eminenz, hochwürdigster Herr Vorsitzender!

Am Ende unseres brüderlichen Gesprächs am 3. Mai 2018 über das Dokument „*Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie. Eine pastorale Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz*“ haben wir vereinbart, dass ich den Heiligen Vater über die Begegnung informieren werde.

Bereits bei der Audienz am 11. Mai 2018 habe ich mit Papst Franziskus über unser Treffen gesprochen und ihm die Zusammenfassung des Gesprächs übergeben. Am 24. Mai 2018 habe ich die Frage nochmals ausführlich mit dem Heiligen Vater erörtert. Im Anschluss an diese Begegnungen möchte ich Ihnen mit ausdrücklicher Zustimmung des Papstes folgende Punkte zur Kenntnis bringen.

1. Die vielfältigen ökumenischen Bemühungen der Deutschen Bischofskonferenz, in besonderer Weise die engagierte Zusammenarbeit mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, verdient Anerkennung und Wertschätzung. Das gemeinsame Reformationsgedenken 2017 hat gezeigt, dass in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten eine Basis gefunden wurde, die es ermöglicht, gemeinsam für Jesus Christus, den Erlöser aller Menschen, Zeugnis zu geben und in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens tatkräftig und entschieden zusammenzuarbeiten. Das ermutigt uns, voll Zuversicht auf dem Weg zu einer immer tieferen Einheit voranzuschreiten.

2. Unser Gespräch am 3. Mai 2018 hat gezeigt, dass der Text der Handreichung eine Reihe von Fragen aufwirft, die von erheblicher Bedeutung sind. Der Heilige Vater ist deshalb zur Auffassung gekommen, dass das Dokument nicht zur Veröffentlichung reif ist. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- a) Es handelt sich bei der Frage der Kommunionzulassung von evangelischen Christen in konfessionsverschiedenen Ehen um ein Thema, das den Glauben der Kirche berührt und von weltkirchlicher Relevanz ist.
- b) Diese Frage hat Auswirkungen auf die ökumenischen Beziehungen zu anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die nicht zu unterschätzen sind.
- c) Das Thema betrifft das Recht der Kirche, vor allem die Auslegung von can. 844 CIC. Weil es diesbezüglich in manchen Teilen der Kirche offene Fragen gibt, wurden die zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls bereits beauftragt, eine baldige Klärung dieser Fragen auf weltkirchlicher Ebene herbeizuführen. Insbesondere scheint es angebracht, das Urteil über das Vorliegen einer „drängenden schweren Notlage“ dem Diözesanbischof zu überlassen.

./.

Seiner Eminenz
dem Hochwürdigsten Herrn
Kardinal Dr. Reinhard MARX
Erzbischof von München und Freising
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz
Kardinal-Faulhaber Str. 7
D-80333 München
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

F.
25.5.18

3. Es ist dem Heiligen Vater ein großes Anliegen, dass in der Deutschen Bischofskonferenz der Geist bischöflicher Kollegialität lebendig bleibt. Wie das II. Vatikanische Konzil unterstrichen hat, „können in unserer Zeit die Bischofskonferenzen vielfältige und fruchtbare Hilfe leisten, um die kollegiale Gesinnung zu konkreter Verwirklichung zu führen“ (Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Nr. 23).

Indem ich Ihnen dies zur Kenntnis bringe, verbleibe ich mit brüderlichen Grüßen und Segenswünschen

im Herrn Ihr



✠ Luis F. LADARIA, S.I.
Titularerzbischof von Thibica
Präfekt

Kopie an:

Seiner Eminenz
dem Hochwürdigsten Herrn
Kardinal Dr. Rainer Maria Woelki
Erzbischof von Köln

Seiner Exzellenz
dem Hochwürdigsten Herrn
Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Seiner Exzellenz
dem Hochwürdigsten Herrn
Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Seiner Exzellenz
dem Hochwürdigsten Herrn
Dr. Rudolf Voderholzer
Bischof von Regensburg

Seiner Exzellenz
dem Hochwürdigsten Herrn
Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg